

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 26. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2013) und **Antwort**

#### Justizopfer in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. An wie viele Personen wurde in den vergangenen fünf Jahren Entschädigung für den immateriellen Schaden durch eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) geleistet (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 1.: In den vergangenen fünf Jahren erhielt die aus der nachstehenden Auflistung ersichtliche Anzahl von Personen immateriellen Schadensersatz aufgrund einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung nach § 7 Abs. 3 StrEG:

Jahr	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger
2008	87
2009	107
2010	81
2011	79
2012	64
2013 (Stand 15.07.2013)	19
<b>Gesamt</b>	<b>437</b>

2. Für wie viele Hafttage wurde in den vergangenen fünf Jahren Haftentschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG geleistet (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 2.: In den vergangenen fünf Jahren wurden Haftentschädigungen nach § 7 Abs. 3 StrEG für die aus der nachstehenden Übersicht ersichtliche Anzahl von Hafttagen geleistet:

Jahr	Anzahl Hafttage
2008	6.967 Tage
2009	9.533 Tage
2010	5.063 Tage
2011	6.486 Tage
2012	5.814 Tage
2013 (Stand 15.07.2013)	1.509 Tage
<b>Gesamt</b>	<b>35.372 Tage</b>

3. Wie hoch war in den vergangenen fünf Jahren der Betrag, der für den Ersatz materieller und immaterieller Schäden durch eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung nach § 7 aufgewandte wurde (bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach materiellem bzw. immateriellem Schaden)?

Zu 3.: Im Hinblick auf den geleisteten Ersatz materieller Schäden wird in der geführten Statistik nicht nach deren Verursachung differenziert. Infolgedessen kann die Frage nach dem in den vergangenen fünf Jahren für den Ersatz materieller Schäden durch eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung aufgewandeten Betrag nicht beantwortet werden. Aus der nachstehenden Übersicht kann aber ersehen werden, welche Beträge für materielle und immaterielle Schäden insgesamt aufgewendet worden sind:

Jahr	Summe der Entschädigung für immat. Schäden	Summe der Entschädigung für mat. Schäden
2008	76.637,00 € (11,00 €/Tag)	52.118,10 €
2009 bis 04.08.2009	78.364,00 € (11,00 €/Tag)	76.137,61 €
ab 05.08.2009	60.225,00 € (25,00 €/Tag)	
Gesamt	138.589,00 €	
2010	126.575,00 €	90.262,00 €
2011	162.150,00 €	40.727,92 €
2012	145.350,00 €	183.919,51 €
2013 (Stand: 15.07.2013)	37.725,00 €	11.908,73 €
Gesamt	687.026,00 €	455.073,87 €

4. Werden gegenüber Personen, denen eine Entschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG zusteht, Kosten für Betreuung und Verpflegung während der Haftzeit geltend gemacht? Wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage?

cc) Dabei werden der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag gerechnet.

Zu 4.: Wenn zu Unrecht Inhaftierte ausschließlich eine Entschädigung für den immateriellen Schaden nach § 7 Abs. 3 StrEG begehren, erfolgt keine Anrechnung. Gemäß Teil I, B II, Nr. 2 lit. b der Ausführungsvorschriften zum StrEG wird bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden hingegen wie folgt angerechnet:

5. An wie viele Personen wurde in den vergangenen fünf Jahren Entschädigung nach dem StrEG für nicht freiheitsentziehende Strafverfolgungsmaßnahmen geleistet (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

aa) Sind der berechtigten Person Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von  $\frac{3}{4}$  aus der Summe des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.

Zu 5.: Wie bereits aus der Antwort zu Frage 3 ersichtlich, wird dies bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht gesondert erfasst. Aus der nachfolgenden Übersicht kann aber ersehen werden, an wie viele Personen insgesamt materieller Schadensersatz geleistet worden ist:

bb) Sind ihr nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von  $\frac{3}{4}$  des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) bzw. des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet.

Jahr	Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger
2008	70
2009	72
2010	96
2011	68
2012	64
2013	23
<b>Gesamt</b>	<b>393</b>

6. Wie hoch war der in den vergangenen fünf Jahren aufgewandte Betrag für Entschädigungen nach dem StrEG für nicht freiheitsentziehende Strafverfolgungsmaßnahmen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 6.: Siehe die Antwort zu Frage 3.

7. Welcher Art waren die erlittenen Schäden aus den Fragen 5 und 6 typischer Weise?

Zu 7.: Häufig geltend gemacht werden insbesondere Rechtsanwaltsgebühren zur Abwehr der jeweiligen Strafverfolgungsmaßnahme, Nutzungsausfall infolge der Beschlagnahme von PC, Nutzungsausfall infolge der Beschlagnahme von Kfz, Verdienstaufschlag infolge des vorläufigen Entzugs der Fahrerlaubnis sowie Rechtsanwaltsgebühren für das Betragsverfahren.

8. Welche speziellen Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen im Land Berlin für Personen zur Verfügung, die durch Strafverfolgungsmaßnahmen einen nach dem StrEG zu ersetzenden Schaden erlitten haben? Hält der Senat dieses Angebot für ausreichend?

Zu 8.: Es bestehen grundsätzlich keine speziellen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Personen, die einen nach dem StrEG zu ersetzenden Schaden erlitten haben. Jene wenden sich insofern jedoch regelmäßig an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sie häufig auch bereits im Ermittlungsverfahren vertreten haben (vgl. auch Antwort zu Frage 7).

Für zu Unrecht verurteilte Menschen, die deshalb eine Freiheitsentziehung erlitten haben, halten die Sozialen Dienste der Justiz allerdings ein Beratungsangebot vor. Aufgrund des Umstandes, dass derartige Fälle äußerst selten sind, hängen die Beratungsinhalte und die Beratungsdauer vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Wahrnehmung des Angebots geschieht freiwillig. Die Justizvollzugsanstalten sind gehalten, die Betroffenen von diesem Angebot in Kenntnis zu setzen und ggf. den Kontakt zu den Sozialen Diensten der Justiz herzustellen.

Eine weitere Ausdifferenzierung von Beratungs- und Hilfsangeboten ist angesichts des Vorstehenden nicht geplant.

9. Ist der Senat der Auffassung, dass die im StrEG 2009 auf Bestreben Berlins auf 25 € pro Tag angehobene Haftpauschale in einem angemessenen Verhältnis zu den materiellen und immateriellen Nachteilen durch den Verlust der persönlichen Freiheit steht? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Initiativen plant der Senat zu einer weiteren Erhöhung der Pauschale?

Zu 9.: Die gemäß § 7 Abs. 3 StrEG zu leistende Entschädigung war mit der Unterstützung Berlins im Bundesrat im August 2009 von 11,00 € auf nunmehr 25,00 € pro angefangenem Tag der Freiheitsentziehung erhöht worden. Berlin hat auf der Amtschefkonferenz der Justizstaatssekretäre am 12./13. September 2012 ein erneutes Meinungsbild der Bundesländer eingeholt. Ein Bedürfnis für eine erneute Erhöhung des Entschädigungssatzes wurde dort nicht gesehen. Damit besteht für ein etwaiges Vorhaben zur Erhöhung des Satzes derzeit keine Aussicht auf Erfolg.

Der Senat sieht, dass der aufgrund des Gesetzes gewährte Pauschalbetrag den üblichen Bedenken von Pauschalbeträgen begegnet, nämlich keine differenzierte Einzelfallbetrachtung zuzulassen.

Aus dem Vorgenannten hat der Senat gegenwärtig nicht die Absicht, eine erneute Initiative zur Veränderung dieser Vorschrift zu unternehmen.

Berlin, den 24. Juli 2013

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2013)